



Rahmenvorgabe des Kreises Soest
zur Gewährung einmaliger Leistungen
nach den
Sozialgesetzbüchern II (§24 Abs. 3) und XII (§ 31)

Inhaltsverzeichnis

Änderungen der Rahmenvorgabe.....	3
Allgemeine Hinweise	5
1. § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II/ § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII.....	6
1.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	6
2. § 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II/ § 31 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII.....	7
2.1 Erstausrüstung für Bekleidung	7
2.2 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt	7
3. Antragsstellung ohne laufenden Hilfebezug.....	8
4. Einmalige Leistungen an grundsätzlich ausgeschlossene Auszubildende	10
5. Inkrafttreten.....	10
Anlage 1.....	11
Anlage 2.....	12

Änderungen der Rahmenvorgabe

Fassung vom 04.04.2014

- Hinzufügen der Anlage 3: „Zusammensetzung der Erstausrüstungspauschale Kleidung“
- Anpassung der Anlage 2: „Erstausrüstungspauschale bei Schwangerschaft und Geburt“
- Klarstellungen im Hinblick auf die Übernahme von Anschaffungs-, Reparatur- oder Mietkosten von orthopädischem Schuhwerk und therapeutischen Geräten bzw. therapeutischer Ausrüstung

Fassung vom 05.06.2013

- Klarstellungen im Hinblick auf die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe und den Nachrang der Erstausrüstungsleistungen
- Anpassung hinsichtlich des BSG-Urteils vom 23.05.2013 – Leistungen für ein Jugendbett

Fassung vom 01.04.2013

- Klarstellung im Hinblick auf das Erfordernis einer gesonderten Antragstellung von Erstausrüstungsleistungen
- Anpassung der Erstausrüstung bei Geburt

Fassung vom 18.10.2012

- Klarstellung im Hinblick auf die Gewährung einmaliger Leistungen an grundsätzlich ausgeschlossene Auszubildende
- Klarstellung im Hinblick auf die Gewährung einmaliger Leistungen an in der Regel „Nicht-Hilfebedürftige“

Fassung vom 01.03.2012

Anpassung der Erstausrüstungspauschale für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Anpassung der Erstausrüstung bei Geburt

Fassung vom 01.04.2011

Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- Klassenfahrten sind zukünftig dem Bildungs- und Teilhabepaket zugeordnet

Fassung vom 14.10.2010

- Klarstellung unter 3. § 23 Abs. 3 Ziffer 3: mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Fassung vom 19.04.2010

- Redaktionelle Änderungen und Anpassung der Anlage 2 „Kostenobergrenze Klassenfahrten“

Fassung vom 04.01.2010

- Anpassungen/ Klarstellung unter 3. § 23 Abs. 3 Ziffer 3: mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- die Übersicht zur Übernahme von Kosten für Klassenfahrten an den Berufskollegs des Kreises Soest wurde dieser Rahmenvorgabe als Anlage 1 angehängt

Allgemeine Hinweise

a) Leistungen Dritter, Sachleistungen und Second Hand - Ware haben grundsätzlich Vorrang vor Geldleistungen. Auf die Inanspruchnahme von Gebrauchtgangeboten ist daher ausdrücklich hinzuweisen.

b) Eine Erstattung nach Anschaffung/ Durchführung/ Bezahlung ohne vorherige Antragstellung ist regelmäßig abzulehnen (Ausnahme: Rückwirkung des Antrags auf den Ersten des jeweiligen Monats vgl. § 37 Abs. 2 SGB II).

c) Gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II sind Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II zwingend **gesondert zu beantragen**.

d) Eine von den Pauschalen abweichende Bemessung des Bedarfs aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls ist nur in Absprache mit dem Kreis Soest (Dezernat 05/ Abteilung Soziales) zulässig.

e) Falls Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen, sollte die Vorlage der Verwendungsnachweise zwingend sein. Die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung erfolgt durch die Vorlage von Verwendungsnachweisen wie Kaufbelege, Quittungen und Kassenbons.

Wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den im Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwandt wurde, ist die gewährte Bewilligung nach § 47 Abs. 2 Nr. 2 SGB X zu widerrufen und die erbrachte Leistung nach § 50 SGB X zu erstatten.

Zu beachten ist bei Verwendung eines Widerrufsvorbehalts stets, dass im Ausgangsbescheid die Zweckbestimmung zweifelsfrei und verständlich dargelegt ist..

f) Weitergehende Leistungen für Bedarfe, die (dem Grunde nach) in den Regelleistungen enthalten sind (**insbesondere sog. Ersatzbeschaffungen**) und nicht vom § 24 Abs. 3 SGB II/ § 31 Abs. 1 SGB XII erfasst werden, können (nach pflichtgemäßer Ermessensausübung) gem. § 24 Abs. 1 SGB II/ § 37 Abs. 1 SGB XII ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Umständen unabweisbar ist und weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1, Ziffer 1a und Ziffer 4 SGB II (Voraussetzung im SGB XII nicht vorhanden) noch auf andere Weise gedeckt ist.

1. § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II/ § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII

1.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Beispielfälle für eine **erstmalige** Ausstattung mit Möbeln und Hausrat:

- Wohnungsbrand/ Wasserschäden und fehlender Versicherungsschutz
Vorrangig ist jeweils zu prüfen, ob die Hausrat-, Privathaftpflicht- oder die Wohngebäudeversicherung den Schaden reguliert.
- Erstanmietung nach Wohnungsaufgabe wegen längerem¹ Einrichtungs- bzw. Haftaufenthalt
- Einzug aus Übergangwohnheim
- Auszug aus elterlicher Wohnung ohne die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, Einrichtungsgegenstände für eine Erstausrüstung mitzunehmen
- Auszug aus ehelicher Wohnung ohne die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, Einrichtungsgegenstände für eine Erstausrüstung mitzunehmen
Vorrangig ist der vorhandene Hausrat zwischen den Eheleuten nach § 1361 a BGB aufzuteilen (wertmäßiges Gleichgewicht). Können sich die Ehegatten nicht gütlich einigen, sind Leistungsberechtigte zunächst auf die Möglichkeit gerichtlicher Hilfe, insbesondere auf die Möglichkeit vorläufigen Rechtsschutzes z.B. auf die Herausgabe von Möbeln, zu verweisen (vgl. hierzu auch BSG-Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R).

Als angemessen gelten Gesamtbeträge in Höhe von

1.105,- € für die/den erwerbsfähigen Hilfebedürftige/n (zur Zusammensetzung einschließlich Elektrogeräte siehe Anlage 1) sowie zusätzlich

260,- € für jede/n weitere/n Leistungsberechtigte/n innerhalb der Bedarfsgemeinschaft.

Als einzelfallbezogene Beihilfe kommt zudem ein Zuschuss zur Beschaffung eines Jugendbettes in Betracht, wenn das bisher vorhandene Kinderbett aufgrund des Wachstums des Kindes nicht mehr ausreicht (vgl. BSG-Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R; die Zuschusshöhe richtet sich nach den Beträgen aus Anlage 1 dieser Rahmenvorgabe).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Erstausrüstungsanträgen stets eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Auch beim Einzug in die erste eigene Wohnung, ohne zuvor einen eigenen Haushalt besessen zu haben, sollte keine pauschale Bewilligung erfolgen. Eine Genehmigung

¹ länger = grds. ab 12-monatigem Aufenthalt

RV des Kreises Soest zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII sollte nur für die von dem/ der Leistungsberechtigten tatsächlich geltend gemachten und benötigten Bedarfe erfolgen.

Zu beachten ist, dass nach § 24 Abs. 6 SGB II in Fällen des § 22 Abs. 5 SGB II (Auszug U25er) Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht werden, wenn das Jobcenter zuvor auch die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat.

2. § 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II/ § 31 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII

2.1 Erstausrüstung für Bekleidung

Nur in **außergewöhnlichen** Einzelfällen (Gesamtverlust der Bekleidung) denkbar; daher die Erforderlichkeit und Höhe mit dem Kreis Soest (Dezernat 05/ Abt. Soziales) abklären.

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich erst einmal keinen Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen.

2.2 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Sofern aus vorherigen Schwangerschaften keine entsprechende Ausstattung vorhanden ist, sind folgende Beihilfen möglich (siehe zur Zusammensetzung Anlage 2):

a) für die **Mutter**

Schwangerschaftsbekleidung (ab dem 4. Schwangerschaftsmonat) **160,- €**

b) für das **Kind**

im Bedarfsfall (frühestens 8 Wochen vor dem berechneten Entbindungstermin) eine Pauschale bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres in Höhe von **110,- €**

für Wäsche und Bekleidung

160,-€

für Pflegeartikel und Sonstiges

Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind nicht auf die Pauschalen anzurechnen.

Darüber hinaus sind bei nachgewiesenem Bedarf (ebenfalls frühestens 8 Wochen vor dem berechneten Entbindungstermin) folgende einmalige Beihilfen möglich:

Kinderbett inkl. Matratze und Einlage (gebraucht)	100,- €
Kinderwagen mit Zubehör (gebraucht)	90,- €
Fußsack	20,- €
Kleiderschrank	50,- €

Generell ist vor der Gewährung **jeder** einmaligen Beihilfe für Schwangerschaft und Geburt zu prüfen, ob der Bedarf bereits durch vorherige Anschaffungen anlässlich der Geburt weiterer älterer Kinder im Haushalt gedeckt ist.

Leben im Haushalt Kinder unter 3 Jahren, kann zunächst davon ausgegangen werden, dass eine Erstausstattung verfügbar ist; sofern dennoch ein Bedarf besteht, ist dieses von der Leistungsberechtigten glaubhaft nachzuweisen (vgl. hierzu auch SG Bremen Urteil vom 27.02.2009 – S 23 AS 255/09 ER).

Bei Zwillingsschwangerschaften sind die nachgewiesenen Bedarfe jeweils in doppelter Höhe zu gewähren.

3. § 24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II/ § 31 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII

3.1 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte bzw. Ausrüstungen sind Hilfsmittel i.S.d. § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen / finanzieren. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch lediglich auf

- den bei der Anschaffung zu leistenden Eigenanteil und die Reparatur orthopädischer Schuhe sowie auf
- die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete therapeutischer Geräte.

Im Bereich des SGB II gelten die hierzu erlassenen fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit. In Anlehnung an diese wird für den Bereich des SGB XII auf folgende Anmerkungen verwiesen:

a) Orthopädisches Schuhwerk

Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich im Falle einer gesetzlich versicherten Person auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen **Eigenanteil von bis zu 76,00 €²** pro Paar leisten.

Die Übernahme der Kosten dieses Eigenanteils soll nach Vorlage eines Nachweises erfolgen.

Falls eine **gesetzliche Zuzahlung** (maximal 10,00 €) durch den Leistungsberechtigten zu erbringen ist, kann diese **nicht** durch den Sozialhilfeträger übernommen werden.

b) Therapeutische Geräte und Ausrüstung

Sofern keine vorrangige Leistungsverpflichtung eines anderen Sozialleistungsträgers besteht, werden die **Reparatur** von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie die **Miete** von therapeutischen Geräten ebenfalls als gesonderter Bedarf erbracht.

Vor einer Kostenübernahme ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermitteln, ob eine Beschaffung die günstigere Alternative darstellt (auf die ggf. sogar ein vorrangiger Anspruch gegenüber einem anderen Sozialleistungsträger besteht).

Begrifflich nicht erfasst sind z. B. die Reparatur von Brillen sowie die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial (Batterien etc.).

4. Antragsstellung ohne laufenden Hilfebezug

Leistungen für Erstausstattungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 SGB II können auch erbracht werden, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den jeweiligen Bedarf nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte

² Die Höhe des zulässigen Eigenanteils für das jeweilige Schuhwerk (Straßenschuhe, Hausschuhe, Sportschuhe,...) wird in der „Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen für die Höhe des vom Versicherten zu zahlenden Eigenanteils bzw. des von den Krankenkassen zu zahlenden Zuschusses bei der Versorgung mit bestimmten Hilfsmitteln“ geregelt.

RV des Kreises Soest zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.

Die Berechnung des Einkommens der nächsten sechs Monate erfolgt ab dem Antragsmonat³. Sofern absehbar ist, dass die finanziellen Mittel unter Berücksichtigung des zu erwartenden

Einkommens (in Schwangerschaftsfällen bspw. Eltern- und Mutterschaftsgeld) ausreichen werden, ist der Antrag abzulehnen.

Sind die Einkommensverhältnisse der zu berücksichtigenden Folgemonate noch völlig unklar, ist eine vorläufige Bewilligung nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 SGB III zu erteilen und eine Nachberechnung zu fertigen.

5. Einmalige Leistungen an grundsätzlich ausgeschlossene Auszubildende

Grundsätzlich ausgeschlossenen Auszubildenden stehen über den in § 27 SGB II genannten Leistungen keine weiteren Leistungen zu. Auch die Ausführungen unter § 24 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB II gelten für diesen Personenkreis aufgrund des grundsätzlichen Ausschlusses nicht.

§ 27 Abs. 2 SGB II nimmt Bezug auf § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, sodass die zuschussweise Gewährung von **Erstausrstattungen für Bekleidung und Erstausrstattungen bei Schwangerschaft und Geburt** auch für den genannten Personenkreis **möglich** ist. Es handelt sich hierbei um Dinge, die aufgrund von nicht ausbildungsbezogenen Umständen benötigt werden und mit der Ausbildung nichts zu tun haben.

Es besteht hingegen **kein Anspruch** auf die **Erstausrstattung Wohnung**. Haushalts- und Einrichtungsgegenstände gehören zum ausbildungsgeprägten Bedarf mit der Folge eines Leistungsausschlusses. Es handelt sich um einen typischen Lebenssachverhalt, dass entsprechende Bedarfe für Erstausrstattungen im Zusammenhang mit Ausbildungen auftreten.

6. Inkrafttreten

Die Rahmenvorgabe tritt ab dem 04.04.2014 in Kraft.

³ bei Schwangerschaftsbekleidung frühestens ab dem 4. Monat; bei Erstausrstattung Kind frühestens 8 Wochen vor der Geburt

Anlage 1

Zusammensetzung der Erstausstattungs pauschale für einen 1-Personen-Haushalt

Hinweis:

Ersatzbeschaffungen sind nur in Ausnahmefällen über ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II anzuerkennen. Eine Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 3 SGB II ist nicht möglich!

Schlafzimmer	
Einzelbett komplett	140,00 €
Oberbett	20,00 €
Kopfkissen	10,00 €
Bettwäsche	15,00 €
Handtücher	10,00 €
Kleiderschrank 2-türig	80,00 €
Lampe	15,00 €
Küche	
Schrank mit Spüle/ Armatur	80,00 €
Schrank (Ober- und Unter)	70,00 €
Tisch	30,00 €
2 Stühle	30,00 €
Geschirr/ Besteck/ Töpfe/ Pfannen	25,00 €
Lampe	15,00 €
Wohnzimmer	
Tisch	20,00 €
Schrank/ Sideboard	50,00 €
Sitzgarnitur	90,00 €
Lampe	15,00 €
Flur	
Lampe	15,00 €
Badezimmer	
Lampe	10,00 €
Individueller Bedarf	35,00 €
Erstausstattung Möbel/ Hausrat	775,00 €
Elektro	
Kühlschrank	100,00€
Waschmaschine	180,00 €
Kochgelegenheit (2 Plattenkocher oder E-Herd)	50,00 €
Erstausstattung Elektro	330,00 €
Gesamtpauschale	1.105,00 €

Die Ermittlung der Preise erfolgte bei ortsüblichen Anbietern wie Media-Markt, Medimax, Saturn, IKEA, Möbel Boss, Roller, Poco, ebay-Kleinanzeigen und Praktiker sowie bei den Sozialkaufhäusern Rümpelstielzchen Soest, Caritas Kaufhaus Werl, INI Kaufladen Lippstadt und Sozialcenter Warstein.

Anlage 2

Zusammensetzung der Erstausstattungspauschale bei Schwangerschaft und Geburt

Schwangere	
2 Röcke/ Hosen	20,00 €
2 Pullover	30,00 €
2 T-Shirts / Tops	15,00 €
1 Bluse	10,00 €
1 Nachthemd/ Schlafanzug	15,00 €
2 Bauchbänder	5,00 €
2 BHs	20,00 €
1 Umstandskleid	10,00 €
1 Jacke	25,00 €
Individueller Bedarf	10,00 €
Bekleidung für Schwangere	160,00 €
Neugeborene	
5 Wickelbodys	10,00 €
5 Babyshirts/ Pullover	15,00 €
2 Hosen	10,00 €
2 Jacken	10,00 €
1 Schlafsack	15,00 €
5 Strampler	20,00 €
1 Schneeanzug	15,00 €
3 Paar Socken	5,00 €
1 Halstuch/ Lätzchen	5,00 €
1 Mütze	5,00 €
Wäsche/ Bekleidung	110,00 €
12 Stoffwindeln	50,00 €
5 Mullwindeln/ Moltontücher	10,00 €
5 Waschlappen	10,00 €
2 Schnuller	5,00 €
3 Fläschchen	5,00 €
1 Wickelaufgabe/-unterlage	15,00 €
1 Badewanne/ Tummy Tub	10,00 €
2 Badetücher	15,00 €
1 Schorfbürste	5,00 €
1 Badethermometer	5,00 €
1 Nagelschere	5,00 €
1 (Strampel)decke	10,00 €
1 Spannbettuch	10,00 €
Individueller Bedarf	5,00 €
Pflegeartikel und Sonstiges	160,00 €
1 Kinderbett (inkl. Matratze u. Einlage)	100,00 €
1 Kinderwagen (mit Zubehör)	90,00 €
1 Fußsack	20,00 €
1 Kleiderschrank	50,00 €
Hausrat / Kinderwagen / etc.	260,00 €

Die Ermittlung der Preise erfolgte bei ortsüblichen Anbietern wie IKEA, kik, Ernstings, C&A, Zeemann, Rossmann, Woolworth, H&M, dm, Kaufland, roller, Möbel Boss, takko und ebay sowie bei den Sozialkaufhäusern Rümpelstielzchen Soest, Caritas Kaufhaus Werl und INI Kaufläden Lippstadt.

Anlage 3

Zusammensetzung der Erstausstattungspauschale Bekleidung

Pauschale ab dem 15. LJ	
2 Röcke/ Hosen	20,00 €
2 Pullover	30,00 €
2 T-Shirts / Tops	15,00 €
2 Blusen / Hemden	20,00 €
1 Nachthemd/ Schlafanzug	15,00 €
Unterwäsche	30,00 €
Socken / Strümpfe / Strumpfhose	10,00 €
2 Jacken	50,00 €
2 Paar Schuhe	50,00 €
Individueller Bedarf	45,00 €
	285,00 €
Pauschale 1. – 14. LJ	
2 Röcke/ Hosen	20,00 €
2 Pullover	25,00 €
2 T-Shirts / Tops	10,00 €
2 Blusen / Hemden	20,00 €
1 Nachthemd/ Schlafanzug	10,00 €
Unterwäsche	30,00 €
Socken / Strümpfe / Strumpfhose	10,00 €
2 Jacken	45,00 €
2 Paar Schuhe	40,00 €
Individueller Bedarf	25,00 €
	235,00 €